

Erde entblößen und hier einen Graben ziehen, den Abzug aber nach dem Unterwasser zuführen.

Bedielung des Fußbodens.

§. 47. Zu dem Fußboden der Mühle verwendet man in der Regel zwei- bis dreizöllige Bohlen und versieht diese mit Feder und Ruthe. Besser ist es jedoch, wenn man den Fußboden mit zölligen oder $\frac{5}{4}$ zölligen Brettern doppelt belegt und diese dann gut auf die Unterlagen festnagelt.

Der Belag des Sackbodens kann aus $1\frac{1}{2}$ zölligen Brettern bestehen, sowie der Belag über dem Sackboden in der Regel auch nicht stärker als $1\frac{1}{2}$ Zoll ist. Der Belag der Wohnung wird wie gewöhnlich genommen und ist hinlänglich bekannt.

Die Höhe des Mühlengebäudes.

§. 48. Was die Höhe des inneren Mühlengebäudes betrifft, so richtet sich diese nach der Höhe des Mühlengebietes. Wäre dieses vom Fußboden bis zum Steinboden 8 bis 9 Fuß, die Drehstelze 9 bis 10 Fuß, so bestimmt sich dadurch das Dachgebälk vom Fußboden auf 18 bis 20 Fuß. Denn das genaue Maas giebt immer die Größe des Kammrades (§. 15.), welches nicht größer als 9 und nicht kleiner als 7 Fuß sein darf. Der Sackboden muß immer so hoch gelegt werden, daß ein Arbeiter mit einem Ausschüttesfaß auf der Schulter, der circa 7 Fuß hoch ist, noch unter dem Unterzug K (Fig. 4.) bequem durchgehen kann.

Der Sackboden.

§. 49. Den Raum, welcher zum Aufstellen des rohen Getreides benutzt wird, nennt man den Sackboden, oder auch den Zwischenboden L (Fig. 4.), dessen Höhe sich wieder aus der des Mühlenflurs bestimmt. Wenn dieser nämlich mit dem Fußboden der Wohnung gleich hoch liegt, so kann auch, wenn man eine etwas hohe Lage der Wohnstuben bezweckt, der Zwischenboden mit dem Gebälk der Stuben gleich hoch liegen, so daß in Rücksicht der Höhen ein regelmäßiges Gebäude entsteht. Da man den Sackboden immer so hoch legen muß, daß die Arbeiter mit dem Ausschüttesfaß bequem unter dem Unterzug K fortgehen können, so ist eine Höhe von 11 bis 12 Fuß erfor-